



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den Schulen

1. Die **Gesamtverantwortung** obliegt dem Dienstherrn/Arbeitgeber, also dem Land Brandenburg, vertreten durch das MBS/die Ministerin, vertreten durch die Leiterin bzw. die Leiter der vier staatlichen Schulämter „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. [...] Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ (§ 3 I ArbSchG):
 - rechtzeitige, verbindliche und klare Anordnungen und Hinweise zur Realisierung eines Schulbetriebs bei Wahrung aller gesundheitsschützenden Notwendigkeiten,
 - enge Abstimmungen mit dem Hauptpersonalrat bzw. den Personalräten bei den Schulämtern und deren Beteiligungen auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes.
2. Hohe Verantwortung der **Schulleiterinnen und Schulleiter**:
 - laut Nr. 5 der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung nehmen sie vollumfänglich die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wahr, soweit die Aufgaben nicht dem Schulträger obliegen. Sie können die Aufgaben gemäß § 13 Absatz 1 Nummer. 5, Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes auf zuverlässige und fachkundige Lehrkräfte schriftlich übertragen, wobei die Organisationsverantwortung bei den Schulleiterinnen oder den Schulleitern verbleibt,
 - Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den **Lehrerräten**, d. h. gemeinsame Beratung aller Maßnahmen und Beteiligung nach dem LPersVG,
 - Absicherung aller organisatorischen Notwendigkeiten, wie z. B. der ständigen Sicherheitsabstände, und der Absprachen mit den Schulträgern und Schulämtern,
 - Feststellung der Risikogruppen und Organisation der Homeoffice-Zuarbeiten,
 - Verschriftlichung und Nachweisführung zu allen Anweisungen an einzelne Lehrkräfte oder Gruppen von Beschäftigten sowie zum neu organisierten Schulbetrieb.
3. Die **Schulträger** haben in **enger Kooperation mit dem staatlichen Schulamt** jegliche materielle Sicherstellung zu gewährleisten:
 - Flüssigseife, Handdesinfektionsmittel, Mund-Nase-Schutz,
 - verstärkte Reinigungen und Desinfektionen.
4. Jede/r **Beschäftigte** trägt auch eine Eigenverantwortung „Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 ArbSchG):
 - angemessenes Einhalten aller Vorgaben,
 - Meldung von Verstößen gegen gesundheitsschützende Regelungen bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten (innerer und äußerer Schulbereich) und dem Lehrerrat,
 - schriftliche Beschwerden bei fortgesetzten Verstößen oder Unzulänglichkeiten an die Schulamtsleitung und den Personalrat.

Nur bei gewährleistetem Gesundheitsschutz ist ein eingeschränkter Schulbetrieb möglich!